



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J vom 14.01.2021 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

*zu 13 (Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.):*

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass diese Frage bereits in der parlamentarischen Anfrage Nr. 9746 J-NR/2016 des Abgeordneten Werner Neubauer gestellt und seitens der Universität Innsbruck am 25. Juli 2016, GZ 228226/16, für die damals letzten zehn Jahre gestellt und beantwortet wurde. Zur Vermeidung von überflüssigem Verwaltungsaufwand wurden die Daten daher seit diesem Zeitpunkt erhoben, für die Statistik der Jahre zuvor darf auf die damalige Beantwortung (siehe Anlage) verwiesen werden.

An der Universität Innsbruck gab es von 1.1.2016 bis 31. 1. 2021 11 Verdachtsfälle.

*zu 14 (Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?):*

Nach unserem Kenntnisstand war das bei keiner Person der Fall.

*zu 15 (Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?):*

In den letzten zehn Jahren führte keines der eingeleiteten Verfahren zur Nichtigerklärung einer Beurteilung oder einem Widerruf des akademischen Grades. Darüber hinaus können keine konkreten Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 DSG sowie

des Art. 6 Abs. 1 DSGVO nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überwiegen (Bei o.a. Verdachtsfällen handelte es sich bei den Betroffenen durchwegs nicht um Personen des öffentlichen Lebens).

*zu 16 (Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?)*

Wenn die Universität Innsbruck Kenntnis von entsprechenden Vorwürfen erlangt, wird eine Vorprüfung vorgenommen.

Ergibt sich daraus der Verdacht, dass ein akademischer Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden sei, wird die oder der Betroffene darüber informiert und durch die zuständige Behörde (an der Universität Innsbruck die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter) ein Ermittlungsverfahren betreffend die Nichtigerklärung einer Beurteilung gemäß § 74 UG oder den Widerruf eines inländischen akademischen Grades gemäß § 89 UG eingeleitet. Dieses umfasst insbesondere folgende Schritte:

- Entlehnung der wissenschaftlichen Arbeit aus der Universitäts- und Landesbibliothek
- gegebenenfalls Digitalisierung der wissenschaftlichen Arbeit und Abgleich mit einer Plagiatssoftware
- Einholen von Fachgutachten
- Einholen von Stellungnahmen der/des Betroffenen (rechtliches Gehör)
- regelmäßig wird die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) verständigt und soweit als möglich eingebunden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Entscheidung der zuständigen Behörde. Liegen die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der Beurteilung bzw. den Widerruf des inländischen akademischen Grades vor, wird die Beurteilung mit Bescheid für nichtig erklärt, bzw. der Verleihungsbescheid über den akademischen Grad aufgehoben und eingezogen.

Gegen diese Entscheidungen können die Betroffenen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

*zu 17 (Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?):*

Für die allfällige Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines im Ausland erworbenen akademischen Titels durch die Universität Innsbruck besteht keine Rechtsgrundlage. Bei einem entsprechenden Vorwurf würde der Hinweisgeber oder die Hinweisgeberin an die für die Verleihung zuständige Stelle im Ausland verwiesen.

*zu 19 (Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen*

*anhängig war, bzw. anhängig ist?):*

An der Universität Innsbruck waren im Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.1.2021 in fünf Verdachtsfällen Angehörige des akademischen (Lehr-)personals betroffen. Zur Statistik der Jahre zuvor darf erneut auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage aus dem Jahr 2016 verwiesen werden.

*20 (Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?):*

Zu dieser Frage können keine Angaben gemacht werden, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 DSG sowie des Art. 6 Abs. 1 DSGVO nicht vorliegen, sondern die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überwiegen (Bei o.a. Verdachtsfällen handelte es sich bei den Betroffenen durchwegs nicht um Personen des öffentlichen Lebens).

Für das Rektorat der Universität Innsbruck:

Rektor Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. hc. mult. Tilmann Märk eh.

